



Webinare

Erstellen einer Kosten- und Leistungsrechnung und
zielorientierte Anwendung

Finanzwirtschaftliches Management

Internationale Rechnungslegung

Erstellen von Zwischen- und Jahresabschlüssen und des
Lageberichts nach nationalem Recht

Steuerrecht und betriebliche Steuerlehre

- Umsatzsteuer -

Berichterstattung

Dipl.-Math. Dipl.-Kfm. Daniel Lambert

Lösung 1.3:

a) Die Leistungsart der Maschinenteile ist eine Lieferung i. S. d. § 3 I UStG. Der Ort der Lieferung ist Siegen, da dort die Versendung beginnt (§ 3 VI S. 3 UStG).

Es ist die Steuerbarkeit der Lieferung gegeben nach § 1 I Nr. 1 UStG. Die Lieferung ist jedoch steuerfrei, da Polen zum Gemeinschaftsgebiet gehört nach Abschnitt 1.10 UStAE.

Gemäß § 10 I UStG beträgt die Bemessungsgrundlage 150.000,00 €. Die Umsatzsteuervoranmeldung muss für den September erfolgen, da der Umsatz im September realisiert worden ist gem. § 13 I Nr. 1 a) UStG.

Die Bemessungsgrundlage wird mit Zahlungseingang im November um 3.000,00 € gemindert nach § 17 I UStG durch den Skontoabzug. Dadurch muss die Umsatzsteuervoranmeldung aus September verändert werden nach A 18a 4 I UStAE. Die Stark GmbH ist berechtigt die Vorsteuer abzuziehen nach § 15 III Nr. 1.

b) Der Umsatz ist als tauschähnlicher Umsatz anzusehen, da der wiederverwertbare Abfall hinzugerechnet wird gem. § 3 Abs. 12 UStG.

Die Abgabe des Edelstahl ist als eine Lieferung durch die Stark GmbH anzusehen. Der Lieferort ist Siegen, da die Recycling Firma den Abfall abholt gem. § 3 VI UStG. Der Steuersatz bemisst sich auf 19 % gem. § 12 I UStG.

Die Entstehung der Steuer ist auf den Oktober zurückzuführen, da die Rechnung durch die Recycling Firma zu diesem Zeitpunkt erfolgte gem. § 13b II UStG.

Die Bemessungsgrundlage wird anhand der Gegenleistung berechnet gem. § 10 II S. 2 UStG und beträgt 7.500,00 € (5 t·1.500,00€) zuzüglich 1.425,00 € (= 7.500*0,19).

Die Steuerschuld trägt aber die Recycling Firma gem. § 13b V S. 1 UStG, da Edelstahl zu den Stoffen nach Anlage 2 Nr. 9 UStG zählen.

c) Die Stark GmbH hatte das Grundstück aus unternehmerischen Gründen gekauft, weshalb sie berechtigt waren, den Vorsteuerabzug geltend zu machen. Damals zählte die Nutzungsabsicht. Bei Grundstücken gilt ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren gem. § 15a I S. 2 UStG.

Die steuerfreie Vermietung an die Stadt Siegen ab 2015 ist jedoch eine Nutzungsänderung nach § 15a UStG.

Der Ort der Vermietung ist Siegen, da dies der Belegenheitsort des Grundstückes ist gem. § 3a III Nr. 1 S. 2a) UStG, es handelt sich um eine sonstige Leistung.

Der Mietumsatz ist steuerbar, aber gem. § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei. Die Stadt Siegen ist kein Unternehmer, weshalb eine Option i. S. d. § 9 UStG nicht möglich ist. Dadurch ist der Vorsteuerabzug den die Stark GmbH 2014 geltend gemacht hatte, zu korrigieren gem. § 15a I UStG.

Die Stark GmbH muss somit monatlich die Vorsteuer um 11.875,00 € ($750.000 \cdot 0,19/12 = 142.500/12$) korrigieren. Der Betrag fällt ebenfalls nicht unter die Grenze des § 44 IV UStDV, da diese überschritten ist.

Lösung 1.4:

a) Es handelt sich bei dem Kauf um einen innergemeinschaftlichen Erwerb i. S. d. § 1a I UStG. Die Leistung ist an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung endet gem. § 3d S. 1 UStG. Der Umsatz ist gem. § 1 I Nr. 5 UStG steuerbar. Die Bemessungsgrundlage beträgt 22.000,00 € gem. § 10 I UStG und die Umsatzsteuer beträgt 4.180,00 € ($= 22.000 \cdot 0,19$). Die Steuerschuld ist spätestens mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Monats entstanden, d.h. spätestens mit Ablauf des Oktobers 2014. Der Steuerschuldner ist Peter Stark gem. § 13a I Nr. 2 UStG und der Vorsteuerabzug beträgt 4.180,00 € gem. § 15 I Nr. 3 UStG.

b) Für die Gesamtherstellkosten sind die Voraussetzungen für eine Option i. S. d. § 9 I UStG zu prüfen. Wenn diese erfüllt sind, ist ein Vorsteuerabzug gem. § 15 IV UStG möglich.

Von eigenunternehmerisch genutzten Gebäudeteilen ist die Hälfte der gesamten Kosten abzugsfähig gem. § 15 I Nr. 1 UStG. In unserem Fall würde sich folgende Rechnung ergeben:

$$800.000,00 \text{ €} / 2 = 400.000,00 \text{ €}$$

$$\underline{22.000,00 \text{ €} / 2 = 11.000,00 \text{ €}}$$

$$\text{Abzugsfähig} = 411.000,00 \text{ €}$$

Lösung 1.5:**Sachverhalt 1:**

Umsatzart: unentgeltliche sonstige Leistung (§ 3 IXa Nr. 1 UStG). Der Ort liegt in Düsseldorf (§ 3f UStG). Die Bemessungsgrundlage liegt bei

$$\begin{aligned}
 \text{BMG} &= \text{Abschreibung für 2014} \\
 &+ \text{laufende Kosten (mit Vorsteuerabzug)} \\
 &= (30.000/5) \cdot (9/12) + 4.000 \\
 &= 8.500 \text{ €}.
 \end{aligned}$$

Bzgl. der Abschreibung ist § 10 IV Nr. 2 S. 3 iVm § 15a I 3 UStG zu nennen. Die Kfz-Steuer und die Kfz-Versicherung gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

LAMBERT-REGEL:

In die **Bemessungsgrundlage** gehören nur **Ausgaben**, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigt haben.

Die Steuer selbst beträgt dann

$$\text{USt} = \text{BMB} \cdot \text{Steuersatz} = 8.500 \cdot 0,19 = 1.615 \text{ €}.$$

Sachverhalt 2:

Das Anbringen des Werbeaufdrucks ist eine sonstige Leistung (§ 3 IX 1 UStG). Nach § 3a II 1 UStG liegt der Ort in Bern und damit nicht im Inland. Die Leistung ist nicht steuerbar.

Sachverhalt 3:

Es liegt eine Lieferung vor, weil die Verfügungsmacht verschafft wird. Der Ort ist nach der Grundsatzregel des § 3 VI 1 UStG dort, wo die Lieferung beginnt, also im Inland. Fraglich ist bei der Steuerpflicht, ob eine innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt und damit eine Steuerbefreiung. § 6a I 1 Nr. 1- 3 UStG sind zu bejahen. Damit ist die Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung steuerbefreit.

Friedrich muss einen Belegnachweis nach § 17a UStDV und einen Buchnachweis nach § 17c UStDV vorlegen.